

Merkblatt

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der nachhaltigen und integrierten Stadtentwicklung (StadtentwFöRL M-V)

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen für die Verbesserung städtischer Infrastruktur im Bereich Bildung, die Verbesserung städtischer Infrastruktur im Bereich Soziales zur Vermeidung von sozialer Segregation (Abbau von innerstädtischen Disparitäten und Aufwertung der Stadt- und Ortszentren) sowie die Verbesserung der Energieeffizienz von städtischer Infrastruktur im Bereich Bildung und Soziales.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern realisiert die Unterstützung nach der StadtentwFöRL M-V unter Nutzung von Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger sind die im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern als Ober- oder Mittelzentren festgelegten Gemeinden. Die Gemeinde kann, im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde, die Zuwendung an Dritte weiterleiten, sofern keine Gewinnerorientierung vorliegt. Die Gemeinde bleibt für die Umsetzung des Vorhabens verantwortlich.

Was wird gefördert?

1. Bildungsinfrastrukturvorhaben (Errichtung und Sanierung von allgemeinbildenden Schulen, Kindertageseinrichtungen, Horten sowie der mit Schulen zusammenhängenden Sportstätten),
2. Soziale Infrastrukturvorhaben (Errichtung und Sanierung von Begegnungsorten sowie Schaffung und Erhalt von Grünflächen) sowie
3. Vorhaben zur Energieeinsparung und Verminderung der Kohlenstoffdioxid-Emissionen von Gemeinbedarfseinrichtungen (beispielsweise energetische Sanierungsvorhaben an Bestandsgebäuden).

Wie wird gefördert?

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Wie ist das Antragsverfahren?

Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Antragsstichtage sind der 30. Juni und der 31. Dezember eines jeden Jahres. Darüber hinaus ist eine einmalige Antragstellung vom 30.04.2024 bis 28.05.2024 möglich. Die Anträge sind beim Landesförderinstitut M-V (Bewilligungsbehörde) einzureichen.

Für die Einreichung eines Vorhabens nehmen die Gemeinden unter der Gesamtheit von potenziell durchführbaren Vorhaben für ihre Gemeinde zur Umsetzung ihres integrierten Stadtentwicklungskonzeptes eine Auswahl von Vorhaben vor, die im Rahmen der StadtentwFöRL M-V beantragt werden sollen. Bei mehreren vorgeschlagenen Vorhaben legt die Gemeinde eine Rangordnung fest. Das Abstimmungsverfahren zur Auswahl der Vorhaben ist zu dokumentieren (zum Beispiel Beschluss der Stadtvertretung).

Mit dem Vorhaben darf nicht vor Bewilligung der Zuwendung oder vor Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns begonnen werden. Sofern eine Beteiligung durch die zuständige technische staatliche Verwaltung erforderlich ist, ist eine Anhörung oder Sichtung von Entwurfsunterlagen Voraussetzung für eine Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn. Der vorzeitige Vorhabenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko der Antragstellerin.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens nach den entsprechenden Auswahlkriterien und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Was ist darüber hinaus insbesondere zu beachten?

Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Aufbringung der erforderlichen Eigenleistungen und der mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers vereinbar ist. Ist die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers auf der Grundlage der Datenauswertung aus RUBIKON gefährdet oder weggefallen, kommt eine Zuwendung für Investitionen grundsätzlich nur für pflichtige Aufgaben oder dann in Betracht, wenn das Vorhaben der Wiedererlangung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit dient oder ihr zumindest nicht entgegensteht.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen grundsätzlich mindestens 500.000 EUR betragen.

Für Bildungsbezogene Vorhaben werden Zuwendungen nur auf der Grundlage einer Entwicklungsplanung und nachgewiesener Bedarfe gewährt. Bei der Erstellung der Planung für Baumaßnahmen an Schulen sind das pädagogische Konzept der Einrichtung und die Schulbauempfehlungen für öffentliche allgemeinbildende Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom Juli 2021 zu berücksichtigen.

Es werden Zuwendungen für eine energetische Sanierung an einem Bestandsgebäude gewährt, sofern die gesetzlichen Standards im Bereich Energieeffizienz erreicht werden sowie der jährliche Primärenergieverbrauch um mindestens 15 Prozent gesenkt wird. Für Bestandsgebäude können frühestens zehn Jahre nach Errichtung oder letzter Sanierungsmaßnahme Zuwendungen gewährt werden.

Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegt werden (§ 146 Absatz 2 Satz 2 TKG).

Im Rahmen der Errichtung von Leuchtmasten ist ebenfalls sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen mitverlegt werden, so dass diese bedarfsgerecht mitgenutzt werden können.

Neu errichtete Gebäude sowie Gebäude, die umfangreich renoviert werden, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit geeigneten passiven Netzinfrastrukturen für Netze mit sehr hoher Kapazität sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten (§ 145 Absatz 4, 5 TKG).

Für Außenbeleuchtungen sind grundsätzlich einzeln austauschbare, insektenfreundliche LED-Leuchtmittel, die warmweißes UV-freies Licht mit einer Farbtemperatur unter 3220 Kelvin emittieren, zu verwenden.

Die entsprechenden Vorschriften des Vergaberechts sind anzuwenden. Die HOAI gilt nicht als staatliche Vergütungsordnung im Sinne von Nr. 2.2.3 Satz 3 des Vergabeerlasses M-V.

Bei Aufträgen, die in den Anwendungsbereich des EU-Vergaberechts fallen (oberschwellige Vergaben), sind zudem folgende Daten der Auftragnehmer zu erfassen und mit der Mittelanforderung unter Verwendung des entsprechenden Erhebungsbogens mitzuteilen:

Daten zu den wirtschaftlich Berechtigten der Auftragnehmer:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Steuer- oder Steueridentifikationsnummer

- Unterauftragnehmer (erste Ebene) ab einem Vertragswert von 50.000,00 EUR; hier Name des Auftragnehmers, Steuernummer, Datum des Vertrages, Bezugsnummer, Vertragswert

Bei Verstößen gegen das Vergaberecht kommt die teilweise oder vollständige Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung bereits ausgezahlter Mittel in Betracht.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Sach- und Personalausgaben des Zuwendungsempfängers,
- Ausgaben für Finanzierungs- und Leasinggeschäfte,
- Schuldzinsen,
- sonstige abzugsfähige Kosten, wie zum Beispiel Skonti oder Rabatte, e) Ausgaben für Bauleitplanung,
- Ausgaben für Unterhalt, Wartung, Betrieb, Ersatzbeschaffung und sonstige Folgekosten,
- Ausgaben für nicht mit dem Baukörper fest verbundene Ausstattungen,
- Ausgaben für den Grunderwerb,
- Heizungsanlagen, die ausschließlich mit fossilen Brennstoffen betrieben werden können,
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sowie
- Photovoltaikanlagen, die in das öffentliche Stromnetz einspeisen.

Nach Art. 47 und 50 Abs. 1 i. V. m. Anhang IX der VO (EU) Nr. 2021/1060 ist während des Bewilligungs- und Zweckbindungszeitraums bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sowie bei jeglichen durch die Förderung finanzierten Infrastrukturen, Ausrüstungen, Fahrzeugen, Lieferungen oder wichtigen Ergebnissen deutlich sichtbar auf die Unterstützung des Vorhabens aus dem Programm des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2021 - 2027 durch Verwendung des (genormten) EU-Emblems hinzuweisen. Neben dem EU-Emblem muss der Hinweis „Finanziert von der Europäischen Union“ oder „Kofinanziert von der Europäischen Union“ ausgeschrieben stehen. Das EU-Emblem inklusive der Finanzierungserklärung kann im Europaportal Mecklenburg-Vorpommern (https://www.europa-mv.de/foerderinstrumente/fonds_mv/Informationspflichten-und-Kommunikation/) heruntergeladen werden. Weitere Varianten sind auf der Website der Europäischen Kommission veröffentlicht (https://ec.europa.eu/regional_policy/information-sources/logo-download-center_en).

Daneben ist auf die Unterstützung des Vorhabens aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter Verwendung des Landessignets M-V in Farbe hinzuweisen. Das Landessignet wird zum Download auf dem Landesportal M-V zur Verfügung gestellt (<https://www.mecklenburg-vorpommern.de/markenportal/downloadbereich>).

Ansprechpartner

Doreen Machel 0385 6363-1415
Guido Glöckler 0385 6363-1396